

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des FUCHSBAR Gastrobetriebes



§ 1 Allgemeines

- I. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle angebotenen Lieferungen und Leistungen des FUCHSBAR Gastrobetriebes gegenüber seinen Auftraggebern bzw. Gästen, soweit sie nicht bereits über das BGB geregelt sind. Untergeordnete Rechtsbeziehungen des FUCHSBAR Gastrobetriebes mit seinen Partnern (z.B. Lieferanten, Dienstleistern usw.) sowie des Auftraggebers (z.B. eines Veranstalters o.ä.) mit dessen Partnern sind von der jeweiligen Vertragspartei intern zu regeln und auch nicht Gegenstand der vorliegenden AGB's.
- II. Ein Liefer- und Leistungsvertrag gilt als abgeschlossen, sobald ein Catering, das Restaurant, andere Räume oder sonstige Lieferungen und Leistungen bestellt und zugesagt worden sind. Ein derartiger Vertragsabschluss kann in jeglicher schriftlicher oder auch mündlicher Form erfolgen.
- III. Ist der eigentliche Auftraggeber (z.B. Veranstalter) nicht der Besteller selbst oder wird von ihm ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese gemeinsam gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- IV. Wird der FUCHSBAR Gastrobetrieb durch eine höhere Gewalt oder andere Behinderungen unverschuldet in der Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen beeinträchtigt, so kann hieraus keine Schadenersatzpflicht abgeleitet werden.
- V. Der FUCHSBAR Gastrobetrieb verfügt über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung. Der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) wird darauf hingewiesen, dass er für einen gegebenenfalls erforderlichen erweiterten Versicherungsschutz selber Sorge zu tragen hat.
- VI. Bei einer gewünschten Beauftragung von Musikern und anderen Künstlern über den FUCHSBAR Gastrobetrieb ist der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) zur Vorauszahlung der entsprechenden Gagen verpflichtet. Soweit die Anmeldung vom Auftraggeber (z.B. Veranstalter) nicht selber erfolgt und auch entsprechend nachgewiesen wird, gilt auch Gleiches für eventuell anfallende GEMA-Gebühren.

§ 2 Zahlungsbedingungen

- I. Alle Preise im kaufmännischen Verkehr verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. im privaten Verkehr inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Angebote, die sich ausschließlich auf das Restaurant beziehen, verstehen sich in jedem Fall inklusive MwSt..
- II. Der FUCHSBAR Gastrobetrieb ist im Vorfeld einer Veranstaltung berechtigt, gegen entsprechende Quittung eine Vorauszahlung zu verlangen.

- III. Soweit keine sofortige Barzahlung vereinbart wurde, sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Bei Überschreitung der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist tritt automatisch ein Zahlungsverzug ein. In diesem Falle ist der FUCHSBAR Gastrobetrieb berechtigt, Zinsen in Höhe der gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- IV. Ein zügiger Rechnungsversand durch den FUCHSBAR Gastrobetrieb kann grundsätzlich auch per eMail oder per Fax erfolgen.

§ 3 Zahlungsbedingungen wie bei der Stellung einer Rechnung.

- I. Eine eventuelle Aufrechnung von Teilforderungen des Auftraggebers (z.B. Veranstalter) gegenüber den Gesamtforderungen des FUCHSBAR Gastrobetriebes ist nur über unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Liefer- und Leistungspositionen zulässig.
- II. Bei ergebnislosem Verstreichen einer Nachfrist von 10 Tagen kann der FUCHSBAR Gastrobetrieb vom Liefer- und Leistungsvertrag zurücktreten. Bei berechtigtem Rücktritt durch den FUCHSBAR Gastrobetrieb hat dann der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) keinen weiteren Anspruch auf einen Schadensersatz.
- III. Tritt der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) weniger als 8 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin vom Liefer- und Leistungsvertrag zurück, behält sich der FUCHSBAR Gastrobetrieb zur Deckung bereits entstandener Vorleistungen und eingeplanter Umsatzausfälle vor, 20 % des Angebotspreises in Bezug auf die eigenen Lieferungen und Leistungen in Rechnung zu stellen. Damit sind zugleich die ersparten eigene Aufwendungen des FUCHSBAR Gastrobetriebes abgegolten.
- IV. Rücktrittsentschädigungen gegenüber bereits gebuchten Musikern und anderen Künstlern sind vom Auftraggeber (z.B. Veranstalter) selber und vollständig in genau der Höhe zu tragen, wie sie von den Musikern und Künstlern gesondert verlangt werden. Der FUCHSBAR Gastrobetrieb befindet sich in diesem Falle außerhalb jeglicher Mithaftung.

§ 4 Änderungen der Teilnehmerzahl oder Veranstaltungszeit

- I. Der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) ist verpflichtet, dem FUCHSBAR Gastrobetrieb die (garantierte) Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin mitzuteilen.
- II. Teilt der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) die tatsächliche Teilnehmerzahl erst in einem Zeitraum zwischen 3 Tagen und 24 Stunden vor der Veranstaltung mit, behält sich der FUCHSBAR Gastrobetrieb gegebenenfalls einen Eilaufschlag von 10 % auf das vorgelegte Angebot vor. Veränderungen 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn oder die Verabsäumung der Mitteilung der garantierten Teilnehmerzahl kann dazu führen, ...

..., dass der FUCHSBAR Gastrobetrieb die Lieferungen und Leistungen lediglich gemäß Ihrem Angebot erbringen wird. Nachteile, die dem Veranstalter hieraus entstehen, gehen nicht zu Lasten des FUCHSBAR Gastrobetriebes.

- III. Weicht die Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ab, ist der FUCHSBAR Gastrobetrieb berechtigt, die vereinbarten Preise neu zu kalkulieren und festzusetzen.

§ 5 Mitbringen von Speisen und Getränken

- I. Der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) sieht davon ab, selbst Speisen und Getränke zu seinen Veranstaltungen mitzubringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In solchen Fällen wird dann eine Servicegebühr bzw. ein „Korkgeld“ berechnet.

§ 6 Technische Einrichtungen

- I. Bei Catering außer Haus stellt der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) dem FUCHSBAR Gastrobetrieb die gegebenenfalls notwendigen technischen Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung.
- II. Geschieht dieses bis zu 6 Stunden vor der Veranstaltung nicht, ist der FUCHSBAR Gastrobetrieb berechtigt, die notwendigen technischen Einrichtungen selber erstellen zu lassen. Der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) verpflichtet sich dann, die dafür in Rechnung gestellten Kosten der zusätzlich beanspruchten Dienstleister und Lieferanten sowie einen Organisationszuschlag auf den vereinbarten Liefer- und Leistungspreis von 25 % an den FUCHSBAR Gastrobetrieb zu bezahlen.
- III. Stellt der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) keine notwendigen technischen Einrichtungen zur Verfügung, ist der FUCHSBAR Gastrobetrieb alternativ berechtigt, die Veranstaltung bis zu ihrem Beginn auch abzusagen. Der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) verpflichtet sich, in diesem Fall 70 % des Speise- und Getränkeumsatzes zu bezahlen.
- IV. Der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) stellt den FUCHSBAR Gastrobetrieb von Ansprüchen Dritter frei, insoweit der FUCHSBAR Gastrobetrieb nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- V. Der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) ist verpflichtet, den FUCHSBAR Gastrobetrieb rechtzeitig und grundsätzlich schriftlich auf Gefahrenquellen hinzuweisen, die sich an Veranstaltungsorten außerhalb der offiziellen FUCHSBAR-Geschäftsstelle befinden.

§ 7 Beschädigungen und Verluste

- I. Für die Abwendung von Beschädigungen oder Verlusten auf Seiten des Auftraggebers (z.B. Veranstalters) und seiner Gäste trägt der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) selber Sorge.

- II. Für Schäden oder Verluste, die nachweislich vom FUCHSBAR Gastrobetrieb verursacht worden sind, kommt dann auch der FUCHSBAR Gastrobetrieb auf. In der Regel wird dafür die unter § 1, Absatz V erwähnte Betriebshaftpflichtversicherung beansprucht. Darüber hinaus gehende Ansprüche bestehen gegenüber des FUCHSBAR Gastrobetriebes nicht.
- III. Die Einbringung von Dekorationsmaterial und sonstigen Ausstattungsteilen muss zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- IV. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) dem FUCHSBAR Gastrobetrieb bis spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung nachzuweisen. Falls er dies versäumt, ist der FUCHSBAR Gastrobetriebes berechtigt, den Vertrag zu kündigen und 70 % des Speisen- und Getränkeumsatzes einzufordern.
- V. Soll seitens des FUCHSBAR Gastrobetriebes eine notwendige Genehmigung eingeholt werden, zahlt hierfür der Auftraggeber (z.B. Veranstalter) eine Bearbeitungs pauschale in Höhe von 50,00 EUR zuzüglich der Genehmigungsgebühren selber.

§ 8 Nichtidentität zwischen Auftraggeber und Veranstalter

- I. Alleiniger Vertragspartner des FUCHSBAR Gastrobetriebes ist zunächst der Auftraggeber, soweit er auch selber der Veranstalter ist. Als Auftragnehmer trifft der FUCHSBAR Gastrobetrieb keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten.
- II. Sind Auftraggeber und Veranstalter nicht identisch, so ist dieser Umstand dem FUCHSBAR Gastrobetrieb bereits bei Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel behält sich der FUCHSBAR Gastrobetrieb die Verweigerung der ursprünglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen bzw. die Aufkündigung des Vertrages noch zum Veranstaltungsbeginn sowie eine Schadensersatzforderung in Höhe von 70 % des ursprünglich vereinbarten Liefer- und Leistungspreises vor.
- III. Soweit der Auftraggeber nicht mit dem Veranstalter identisch ist, können Forderungen des Veranstalters oder seiner Gäste an den FUCHSBAR Gastrobetrieb über besondere bzw. ausgewählte Lieferungen und Leistungen nur über den Auftraggeber selber geltend gemacht werden. Der FUCHSBAR Gastrobetrieb behält sich in einem solchen Fall die Entscheidung über das Erbringen derartiger Lieferungen und Leistungen vor.

§ 9 Schlussbestimmungen

- I. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.
- II. Gerichtsstand ist der Sitz des FUCHSBAR Gastrobetriebes.